







Informationsblatt zur gesplitteten Abwassergebühr für Bauherren

Durch eine aktuelle Rechtsprechung ist eine Änderung bei der Erhebung der Abwassergebühr eingetreten: Zukünftig soll der Grundstückseigentümer möglichst nur die Leistung bezahlen, die er auch in Anspruch nimmt. Dies setzt voraus, dass die beiden Kostenanteile – Niederschlagswasser und Schmutzwasser – separat erhoben werden: Während der Schmutzwassergebührenanteil sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in Euro/m³ berechnet, errechnet sich der Niederschlagsgebührenanteil nunmehr anhand der abzuleitenden Regenwassermenge auf der Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Flächen auf dem jeweiligen Grundstück in Euro/m² und Jahr.

Durch diese Aufsplittung der Abwassergebühr werden daher <u>keine zusätzlichen</u> Gebühren erhoben, es findet vielmehr eine Umverteilung der Kosten zwischen gering und intensiv versiegelten Grundstücken statt. Dies führt unter anderem dazu, dass Grundstückseigentümer mit einem geringen Frischwasserbezug, aber mit einer großen versiegelten Grundstücksfläche stärker an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung beteiligt werden als bisher.

Versiegelte Grundstücksflächen lassen jedoch abhängig vom Material mehr oder weniger Niederschlagswaser in den Untergrund versickern. Um diese unterschiedliche Versickerungsfähigkeit darstellen zu können, ist ein Versiegelungsfaktor erforderlich. Die Gemeinden Biberach, Nordrach, Oberharmersbach und Zell am Harmersbach haben diesbezüglich einheitlich folgende Versieglungsfaktoren festgelegt:

Versiegelungsart	Faktor
Vollständig versiegelte Flächen	1,0
z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen	
Stark versiegelte Flächen	0,7
z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine,	
Wenig versiegelte Flächen	0,4
z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflas-	
ter, Porenpflaster, Gründächer	

Sofern solche Flächen das anfallende Regenwasser in den Kanal einleiten, ergeben sich daraus folgende Berechnungsbeispiele:

- a.) Eine Hoffläche von 100 m^2 ist asphaltiert. Diese gilt als zu 100 % (1,0) versiegelt und wird mit 100 m^2 gebührenrelevant.
- b.) Auf gleicher Fläche ist Pflaster verlegt. Durch die Fugen kann ein Teil des Niederschlages versickern, die Fläche ist zum Teil wasserdurchlässig. Es wird daher bei Pflaster von einer Versiegelung von 70 % (0,7) ausgegangen. Gebührenrelevant werden 70 m^2 .

c.) Auf der gleichen Fläche sind Rasengittersteine verlegt. Durch die Freiräume kann ein größerer Teil des Niederschlagswassers versickern als das bei Fugen der Fall ist. Es wird daher von einem Versiegelungsgrad von 40 % (0,4) ausgegangen. Gebührenrelevant werden 40 m².

Die so ermittelte Versieglungsfläche reduziert sich zudem bei Nutzung von Zisternen **mit Notüberlauf** und einem Mindestfassungsvolumen von 3 m³

- a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung um 8 m² je m³ Fassungsvolumen;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb um 15 m² je m³ Fassungsvolumen.

Befestigte Flächen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, weil sie entweder direkt in ein Gewässer einleiten oder über Zisternen, Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen **ohne Notüberlauf** verfügen, sind nicht gebührenrelevant für die Regenwassergebühr. Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung dem Klärwerk zugeführt werden muss, wird als Schmutzwasser nach der eingeleiteten Menge abgerechnet.

Gerade bei der Planung eines Neubaus können Sie daher durch folgende ökologische Maßnahmen Gebühren bei der Niederschlagsgebühr einsparen:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen, zum Beispiel Rassengittersteinen
- Gründächer
- Versickerungsanlagen
- Zisternen

Die versiegelten Flächen sind nach Fertigstellung des Neubaus bzw. der durchgeführten Baumaßnahme innerhalb eines Monats anhand prüffähiger Lagepläne (im Maßstab 1:500 oder 1:1000) bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. In diesen Plänen sind die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen Flächen mit den jeweiligen Versiegelungsarten mit der für die Berechnung notwendigen Maße rot zu kennzeichnen.

Wenn Sie hierzu weitere Informationen benötigen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter der Bauämter der beteiligten Gemeinden wenden:

- Stadtbauamt Zell, Herr Schütze (Tel.: 07835/636943)
- Bauamt Biberach, Herr Becker (Tel.: 07835/636531)
- Bauamt Nordrach, Herr Braun (Tel.: 07838/929923)
- Bauamt Oberharmersbach, Herr Lehmann (Tel.: 07837/929760)

Die Bürgermeister

Hans-Martin Moll Hans Peter Heizmann Carsten Erhardt Siegfried Huber Zell am Harmersbach Biberach Nordrach Oberharmersbach